

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **263/11**

Der Bürgermeister  
Fachbereich: Bildung, Jugend,  
Kultur und Sport

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanzausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 27. Sept. 2011

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

24. November 2011

**Betreff:** Gebührensatzung der Städtischen Museen Schwedt/Oder

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung der Städtischen Museen Schwedt/Oder.

### Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.  
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:  
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Im Zuge der Trennung der „Satzung über den Status, die Benutzung und über die Festsetzung von Gebühren für die Städtischen Museen Schwedt/Oder“ in eine Institutssatzung und eine Gebührensatzung wurde die Gebührensatzung überarbeitet. Dabei erfolgte eine Konkretisierung und Anpassung an den sich fortentwickelnden musealen Betrieb.

Zu einzelnen Regelungen des § 2 wird nachfolgend begründend ausgeführt:

1. In der Regel wird die Gebühr für die Führung nicht mehr zentral vom Organisator, sondern von jedem einzelnen Gruppenbesucher entrichtet. Eine Teilung der in einem Betrag festgesetzten Gruppengebühr ist nicht praktikabel. Deshalb muss die Gebühr für die Gruppenführung auf alle Teilnehmer umgeschlagen werden.

2. Eine personenstarke Gruppe erfordert oft den Einsatz mehrerer Mitarbeiter der Städtischen Museen Schwedt/Oder. Dieser erhöhte Aufwand schlägt sich nicht im Preis wieder. Deshalb wurden die Preise für Gruppenbesucher ab 8 Personen je Person durch den Zusatz mit Führung konkretisiert. Erwachsene Gruppenbesucher mit Führung bezahlen pro Person 2,50 EUR, ermäßigte Gruppenbesucher mit Führung pro Person 2,00 EUR.

3. Unabhängig von den Gruppenbesuchern sollen auch Einzelpersonen bzw. Gruppen bis 7 Personen die Möglichkeit einer Führung haben. Der Preis dafür wurde neu auf 10 EUR festgelegt und entspricht den Gebühren bei einer Führung für Gruppen ab 8 Personen.

4. Dem pädagogischen Auftrag der Städtischen Museen Schwedt/Oder entspricht der besonders gering gehaltene Eintrittspreis für Kinder- und Jugendgruppen. Deshalb besteht für diese Gruppen auch ein Anspruch auf eine kostenfreie Führung.

Eine Ergänzung mit neuem Inhalt ist die Leistung Projektbetreuung von Gruppen. Diese Form der Geschichtsvermittlung wurde bereits angeboten und nachgefragt. Aber mit der neuen Einrichtung Bauensemble Jüdisches Ritualbad und Synagogendienerhaus hat sich im Laufe der ersten Saison gezeigt, dass diese intensive Form der museumspädagogischen Arbeit zunimmt. Sie erfordert eine detaillierte Abstimmung und spezifische Vorbereitung auf jede einzelne Gruppe. Auch in der Durchführung ist die Projektarbeit zeit-, material- und personalintensiv. Damit handelt es sich um eine Art der aktiven Veranstaltung und kostet entsprechend dieser Leistung 2,50 EUR je Person.

**Gebührenkalkulation:**

Die Städtischen Museen hatten im Ist 2010 Aufwendungen von 360.382,64 € und Erträge von 29.136,04 €. Der Plan 2011 beläuft sich bei den Aufwendungen auf 349.400,00 € und bei den Erträgen auf 21.800,00 €. Ein Kostendeckungsgrad von ca. 8 % in 2010 bzw. 6,24% im Plan 2011 und die Tatsache, dass die Aufwendungen zu über 90% durch die Stadt Schwedt/Oder getragen werden, macht eine aufwendige Gebührenkalkulation entbehrlich.

## Gebührensatzung der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Leistungen der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder sind gebührenpflichtig. Diejenigen, die die Ausstellungen besuchen, oder sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, haben dafür Gebühren nach § 2 zu entrichten, sofern nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Ausstellungseröffnungen und Veranstaltungen zum Internationalen Museumstag, Mittsommernachtsfest, Tabakblütenfest, Tag des offenen Denkmals, Weltnichtrauchertag und Leistungen aus Kooperationsverträgen mit Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, soweit sie kostenfrei vereinbart sind.

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

#### (1) Eintritt zu den Ausstellungen

– Erwachsene	2,00 EUR
– Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 EUR
– weitere Ermäßigungsberechtigte *	1,00 EUR
– Familienkarte	5,00 EUR
– Gruppen ab 8 Personen (Anzahl ohne Begleitung)	
Erwachsene je Person	1,50 EUR
Ermäßigungsberechtigte je Person	1,00 EUR
Erwachsene mit Führung je Person	2,50 EUR
Ermäßigungsberechtigte mit Führung je Person	2,00 EUR
Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je Person (Kinder- und Jugendgruppen haben Anspruch auf eine kostenfreie Führung.)	0,50 EUR
Reiseleiter, Betreuer und Erzieher als Begleitung	frei
– Jahreskarte (Sie berechtigt zum Besuch der Städtischen Museen im Rahmen der Öffnungszeiten und der dort gebotenen Vorträge im Zeitraum von einem Jahr.)	15,00 EUR

\* Schüler, Studenten und Auszubildende über 16 Jahre, Rentner, Arbeitslose, Schwerbehinderte sowie Inhaber des Schwedter Sozialpasses. Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn der Ausweis das Merkzeichen „B“ enthält.

#### (2) Weitere Leistungen

1. Führung für Einzelpersonen und Gruppen bis 7 Personen	10,00 EUR/ je Führung
2. thematische Vorträge, Veranstaltungen und Projektbetreuungen	2,50 EUR/ je Person

3. Fachexkursion und Vorträge für Dritte nach Aufwand.
4. Mehraufwendungen bei den Leistungen nach Absatz (3) 20,00 EUR/  
je Aufnahme  
Ziffern 1 bis 3, wie Sonderbeleuchtung, Abdecken von Vitrinen,  
Bereitstellen von Beständen aus dem Fundus
5. Gebühren für Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen  
mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß) und Digitalisierung von Fotos und  
Dokumenten werden nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
6. Farbkopien und fotografische Arbeiten werden auf Kosten  
des Antragstellers an Dritte in Auftrag gegeben und privatrechtlich  
abgerechnet.
7. Für Materialeinsatz bei Werkstattveranstaltungen ist ein  
kostendeckendes Entgelt auf privatrechtlicher Basis zu entrichten.
8. Der Verkauf von Souvenirartikeln, Druckerzeugnissen  
und anderen Publikationen auf Kommissionsbasis erfolgt  
aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen  
der Stadt Schwedt/Oder – Städtische Museen – und  
dem Verkäufer.
9. Die Leihe und die Vermietung von Kunstwerken und  
Sammlungsbeständen sowie entsprechendem Zubehör  
erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

### (3) Genehmigungen für Aufnahmen

Fotografische, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit  
vorheriger Genehmigung des/der Leiters/in oder seiner Vertretung  
zulässig.

#### 1. Fotoaufnahmen

- für nichtgewerbliche Zwecke 2,50 EUR
- für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage  
ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in.  
Der Mindestbetrag beträgt 15,00 EUR.

#### 2. Tonaufnahmen

- für nichtgewerbliche Zwecke 2,50 EUR
- für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage  
ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in.  
Der Mindestbetrag beträgt 15,00 EUR.

#### 3. Video- und Filmaufnahmen

- für nichtgewerbliche Zwecke 2,50 EUR
- für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage  
ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in.  
Der Mindestbetrag beträgt 20,00 EUR.

(4) Für Massenmedien, wie Presse, Funk und Fernsehen, besteht keine Gebührenpflicht für  
Leistungen nach Absatz (2) Ziffer 4 und 5 und Absatz (3) Ziffer 1 bis 3.

### § 3 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 sind mit dem Eintritt fällig. Ausgenommen die  
Jahreskarte, dafür ist die Gebühr mit dem Erwerb fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sind mit dem Eintritt fällig.

- (3) Die Gebühren nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 werden durch gesonderten Bescheid erhoben und werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Absatz 2 Ziffer 4 und 5 sind am Tag der Leistung fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die „Gebührensatzung der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Polzehl

Bürgermeister